

Satzung

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der „Verband für Musik und Bildung NRW e.V.“ ist Dachverband der ihm angeschlossenen Blasmusikvereine, Spielmanns- und Fanfarenzüge sowie artverwandte Instrumentalgruppen in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Dachverband führt den Namen „Verband für Musik und Bildung NRW e. V.“ (Kurz: VMB.nrw) und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Der VMB.nrw ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der VMB.nrw dient der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der instrumentalen Amateurmusik und verwandter Bestrebungen und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Ferner bezieht der VMB.nrw mit und durch seine Jugendorganisation die Förderung der freien Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Neben der musikalischen (fachlichen) Arbeit unterstützt der VMB.nrw die außermusikalische (überfachliche) Jugendarbeit im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) der angeschlossenen Nachwuchsorganisationen.
- (3) Der VMB.nrw kann auch seine angeschlossenen Kreisverbände, die Regionalvertretungen und Vereine finanziell fördern, soweit dafür insbesondere Fördermittel des Landes NRW zur Verfügung stehen.

- (4) Der VMB.nrw ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrnehmung der politischen und religiösen Freiheiten seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Der VMB.nrw strebt die Mitgliedschaft in übergeordneten Fachverbänden an

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der VMB.nrw verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der VMB.nrw ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittel des VMB.nrw dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, welche den Zwecken des VMB.nrw fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des VMB.nrw oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieses Vereins an die angeschlossenen Kreisverbände und Regionalvertretungen entsprechend ihrer Mitgliederzahl. Diese dürfen das Vermögen wiederum nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.

§ 4 Vergütung für Tätigkeiten im VMB.nrw

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den VMB.nrw gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist der Haushaltsplan des VMB.nrw.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des VMB.nrw einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den VMB.nrw entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem VMB.nrw gehören an:
 - a. die Kreisverbände mit den im Kreisverband angeschlossenen Mitgliedsvereinen,
 - b. Vereine als Einzelmitglieder, wenn es in ihrer kommunalen Region keinen Kreisverband des VMB.nrw gibt. Diese Einzelmitglieder werden Regionalvertretungen im VMB.nrw zugeordnet und erhalten die Rechte und Pflichten eines Kreisverbandes,
 - c. juristische und natürliche Personen,
 - d. Verbände, die den Zweck und das Ziel unseres Verbandes anerkennen und fördern.
- (2) Die Werbung und Aufnahme fördernder Mitglieder sind möglich.
- (3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
- (4) Mit der Aufnahme in den VMB.nrw erkennt das Mitglied die Satzung und die von der Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- a. bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss,
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung derselben.

§ 6 Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht:

- a. nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des VMB.nrw teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des VMB.nrw in Anspruch zu nehmen,
- b. sich von den zuständigen Mitarbeitern des VMB.nrw beraten zu lassen,
- c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den VMB.nrw verliehen oder vermittelt werden.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des VMB.nrw zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des VMB.nrw durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder entrichten den von der Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitrag. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 8 Kreisverbände und Regionalvertretungen

- (1) Innerhalb des Verbandsgebietes gibt es Kreisverbände und Regionalvertretungen. Diese sollten den politischen Kreisgrenzen entsprechen.
- (2) Der Austritt von Mitgliedsvereinigungen aus einem Kreisverband schließt die Aufnahme als Einzelvereinigung in den VMB.nrw aus.
- (3) Die Kreisverbände sind selbstständig tätig, die Regionalvertretungen sind unselbstständig tätig.

§ 9 Organe

- (1) Organe des VMB.nrw sind:
 - a. die Landesdelegiertenversammlung,
 - b. der Landesvorstand,
 - c. das Präsidium,
 - d. die Landesmusikversammlung,
 - e. die Organe der VMB.nrw jugend.
- (2) Die Organe tagen mit Ausnahme der Landesdelegiertenversammlung grundsätzlich nichtöffentlich. Ordnungsgemäß geladene Organe sind unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jede natürliche Person hat unbeschadet der Anzahl der innehabenden Ämter und Funktionen nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt. Für das Organ Präsidium gelten die unter §13 (3) festgelegten Regelungen.

- (3) Anträge an Organversammlungen sind dem Versammlungsleiter spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung schriftlich einzureichen. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung entscheidet die jeweilige Organversammlung zu Beginn ihrer Sitzung.
- (4) Die Beschlüsse aller Organversammlungen müssen durch einen Protokollführer aufgezeichnet und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Der Protokollführer ist vom jeweiligen Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu bestellen.
- (5) Die Landesdelegiertenversammlung soll in der Regel als Präsenzveranstaltung stattfinden. Das Präsidium kann jedoch beschließen, dass die Landesdelegiertenversammlung ausschließlich als virtuelle Veranstaltung in Form einer onlinebasierten Videoveranstaltung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Veranstaltung stattfindet. Ohne einen Beschluss des Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Landesdelegiertenversammlung teilzunehmen, die als Präsenzveranstaltung einberufen worden ist. Ausgenommen von diesen Regelungen sind die im § 8 Absatz (1) unter e) festgelegten Organe der VMB.nrw jugend.
- (6) Die schriftliche Einladung zu Organversammlungen erfolgt per E-Mail. Zudem kann die Einladung auch im offiziellen Organ veröffentlicht werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche dem Verband bekanntgegeben wurde.

§ 10 Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus:
- a. dem Landesvorstand,
 - b. den Delegierten der Kreisverbände und/oder Regionalvertretungen.
- (2) Jeder Kreisverband und jede Regionalvertretung stellt je angefangener zehn Mitgliedsvereine einen stimmberechtigten Delegierten. Zum Mindesterheitschutz ist die Mindestanzahl je Kreisverband und Regionalvertretung drei stimmberechtigte Delegierte.

(3) Die Landesdelegiertenversammlung ist vom Vorstand Vorsitz alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich einzuberufen. Der Vorstand Vorsitz kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Versammlung einberufen. Hierzu reicht eine Ladungsfrist von 14 Tagen aus. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ferner ist eine außerordentliche Versammlung auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung einzuberufen.

(4) Die Landesdelegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. Die Wahl und Abwahl des Präsidiums mit Ausnahme:
 - des Vorstand Akademie,
 - des vertretungsberechtigten Vorstand Jugend der VMB.nrw jugend und
 - den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der Kreisverbände und Regionalvertretungen sowie deren Vertreter,
- b. die Wahl des Chronisten,
- c. die Wahl von Kassenprüfern,
- d. die Wahl des Ehrenrats,
- e. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband,
- f. die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums,
- g. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Rechnungsergebnisses der VMB.nrw jugend über ihre Tätigkeit in den vergangenen zwei Jahren, sowie die Bestätigung der Jugendordnung der VMB.nrw jugend mit einfacher Mehrheit,
- h. die Genehmigung der Grundsätze künftiger Haushaltsführung,
- i. die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- j. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- k. die Entlastung des Landesvorstandes,
- l. die Änderung der Satzung,
- m. die Auflösung des VMB.nrw.

§ 11 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- a. dem Präsidium,

- b. je einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied der Kreisverbände und Regionalvertretungen.

(2) Der Landesvorstand ist vom Vorstand Vorsitz jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich einzuberufen. Der Vorstand Vorsitz kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Versammlung einberufen. Hierzu reicht eine Ladungsfrist von 14 Tagen aus. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ferner ist eine außerordentliche Versammlung auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder des Landesvorstandes einzuberufen.

(3) Der Landesvorstand ist zuständig für:

- a. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Landesdelegiertenversammlung vorbehalten sind oder keinen Aufschub bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung dulden,
- b. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- c. die Beschlussfassung der Geschäfts-, Finanz- und Ehrungsordnung des VMB.nrw,
- d. die Beschlussfassung über Einsprüche bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e. die Festlegung der Landesmusikfeste.

§ 12 Amtsdauer des Präsidiums

(1) Alle Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mit Einverständnis des zu wählenden Amtsinhabers kann dieser auch für eine kürzere Amtsdauer als vier Jahre gewählt werden.

(3) Das Präsidium ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Kreisverbände bzw. der Vertreter der Regionalvertretungen, die dem Zweck des VMB.nrw entgegenwirken oder eine geordnete Verbandsarbeit verhindern, von ihren Aufgaben zu entbinden. Bis zur Neuwahl der frei gewordenen Position durch die zuständigen Organe kann vom Präsidium ein Nachfolger kommissarisch eingesetzt werden.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a. dem Präsidenten,
- b. dem Vorstand Vorsitz,
- c. dem Vorstand Geschäftsführung,
- d. dem Vorstand Finanzen,
- e. einem vertretungsberechtigten Vorstand Jugend der VMB.nrw jugend,
- f. dem Vorstand Akademie.

(2) Das Präsidium sollte vom Vorstand Vorsitz mehrfach jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen werden. Der Vorstand Vorsitz kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Versammlung einberufen. Hierzu reicht eine Ladungsfrist von sieben Tagen aus. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Präsidiumsmitglieder anwesend sind, davon mindestens 2 Vertretungsberechtigte nach BGB § 26. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des geschäftsführenden Präsidiums. Sollte es hier auch zu einer Stimmengleichheit kommen, entscheidet die Stimme des Vorstand Vorsitz. Die Vorstandsmitglieder nach BGB § 26 vertreten sich nach Absprache gegenseitig.

(4) Das Präsidium ist zuständig für:

- a. die laufende Geschäftsführung des Verbandes,
- b. die Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung und des Landesvorstandes,
- c. die Einsetzung von Ausschüssen,
- d. die Bestätigung zum Haushaltsplan der VMB.nrw jugend,
- e. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden,
- g. die Entscheidung in Personalangelegenheiten,

- h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern des VMB.nrw,
- i. alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Landesdelegiertenversammlung oder dem Landesvorstand vorbehalten sind oder keinen Aufschub bis zur nächsten Landesvorstandssitzung dulden.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der

- a. Vorstand Vorsitz
- b. Vorstand Geschäftsführung und
- c. der Vorstand Finanzen.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(6) Das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied der VMB.nrw jugend ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB für den Bereich der VMB.nrw jugend.

§ 14 Landesmusikversammlung

(1) Die Landesmusikversammlung besteht aus:

- a. dem Vorstand Akademie,
- b. den Fachbereichsleitungen Musik,
- c. den stellvertretenden Fachbereichsleitungen Musik,
- d. den musikalischen Fachvertretern der Kreisverbände und Regionalvertretungen sowie je einem Stellvertreter,
- e. der Akademie Leitung,
- f. der Bildungsreferent im Bereich musikalischer Bildung,
- g. die künstlerischen Leiter der jeweiligen Landesauswahlorchester der jeweiligen Fachbereiche Musik.

(2) Die Landesmusikversammlung ist vom Vorstand Akademie jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich einzuberufen. Der Vorstand Akademie kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Versammlung einberufen. Hierzu reicht eine Ladungsfrist von 14 Tagen aus. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ferner ist eine außerordentliche Versammlung auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder der Landesmusikversammlung einzuberufen.

(3) Die Landesmusikversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl des Vorstand Akademie und der Fachbereichsleitungen Musik sowie den stellvertretenden Fachbereichsleitungen Musik,
- b. die Festlegung der Pflichtstücke bei Wertungsspielen und Wettbewerben,
- c. die Beratung und Beschlussfassung der Lehrgangs-, Prüfungs- und Wertungsspielordnung,
- d. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher fachlicher, d. h. musikalischer Bedeutung für den Verband.

§ 15 VMB.nrw jugend

- (1) Die VMB.nrw jugend ist die Jugendorganisation des VMB.nrw. Kinder sowie jugendliche und erwachsene Vereinsmitglieder der Musikvereinigungen haben bis zum nicht vollendeten 27. Lebensjahr automatisch ihre Zugehörigkeit in der Jugendorganisation des VMB.nrw, der VMB.nrw jugend.
- (2) Aufgabe, Zweck und Organisation der VMB.nrw jugend sind in einer Jugendordnung festzulegen, die den Zielen des VMB.nrw nicht widersprechen darf.
- (3) Die Jugendordnung und diese Satzung sichern der VMB.nrw jugend Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel zu.
- (4) Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der VMB.nrw jugend beschließen deren Organe.
- (5) Die Jugendorganisation, VMB.nrw jugend, ist die steuerlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des VMB.nrw.
- (6) Das Präsidium des VMB.nrw ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der VMB.nrw jugend zu unterrichten, auch durch Teilnahme an deren Sitzungen.

§ 16 Geschäfts-, Finanz-, Ehrungs- und sonstige Ordnungen

- (1) Der VMB.nrw erlässt zum Zwecke der ordentlichen Verbandsführung Geschäfts-, Finanz-, Ehrungs- sowie sonstige Ordnungen.
- (2) Die erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich

§ 17 Offizielles Organ / Medium

- (1) Der VMB.nrw gibt zur Information seiner Mitglieder ein regelmäßig erscheinendes Medium in digitaler oder hybrider Version heraus.
- (2) Jedes Mitglied und die Organe des VMB.nrw sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung zum Bezug verpflichtet.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung.
- (2) Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Landesdelegiertenversammlung aufgeführt sein.
- (3) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann das Präsidium vornehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Landesdelegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des VMB.nrw kann in der Landesdelegiertenversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Landesdelegiertenversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung findet, ist eine weitere ggf. außerordentliche Landesdelegiertenversammlung frühestens nach vier Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Delegierten die Auflösung beschließen kann. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichwohl sind die Mitglieder bereits mit der Beschlussfassung an den Inhalt gebunden.

Arnsberg- Müschede, den 24. März 1990 Geseke, den 20. April 1991
Erkelenz, 27. März 1993 Baesweiler, 27. März 1999 Erwitte, 13. April 2002 Königswinter, 29. April 2006 Porta Westfalica, 26. April 2008
Düren, 09. April 2016 Düren, 17. November 2018
Balve-Garbeck, 08. Mai 2021 (Zoom-Meeting)
Balve- Garbeck, 31 Januar 2024 (Zoom-Meeting)
Meschede, 17. Mai 2025